

Seniorenfragen im Alltag

Herr Wolfgang F. (74): Meine Ehefrau musste leider vor einiger Zeit in ein Pflegeheim umziehen. Sie hat ihren ersten Wohnsitz noch bei mir gemeldet. Muss ich sie eigentlich ummelden? Und wie mache ich das?

Ja, Sie müssen den Umzug Ihrer Frau beim Einwohnermeldeamt anzeigen und Ihre Frau ummelden. Dazu müssen Sie eine Vollmacht Ihrer Frau erhalten und den Personalausweis oder eine Kopie des Ausweises mitnehmen. Auf dem Bürgeramt können Sie dann die notwendigen Formalitäten erledigen. Leider ist es in Hannover noch nicht möglich, sich online, d.h. über das Internet, umzumelden.

Frau Tanja W. (66): Mein Ehemann sitzt im Rollstuhl. Wir wollten am Wochenende mit einem Behindertenfahrdienst kurzfristig zu einer Veranstaltung in Hannover fahren, konnten aber keinen Fahrdienst finden, der am Wochenende fährt. Wir waren wirklich enttäuscht.

Das kann ich verstehen. Auch wir haben diese Erfahrung gemacht. Selbst hinter Einträgen im Internet, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Beförderung von Behinderten, haben wir keinen Erfolg gehabt. Diese Einträge waren falsch und die Rettungsdienste und Krankentransporte, die wir am Telefon hatten, waren durchweg unfreundlich und genervt. Wir waren nicht die ersten Anrufer, die sich mit Anfragen für „Freizeitfahrten“ gemeldet hatten. Meine Empfehlung: sprechen Sie so früh wie möglich die bewährten Fahrdienste (DRK, JUH, ASB, GIS) an – mit etwas Planung lassen sich auch Fahrten am Wochenende realisieren.

Frau Rita S. (54): Meine Mutter zieht in ein anderes Pflegeheim um. Da diese Trennung nicht friedlich verlaufen wird, ich habe viele Probleme mit den Mitarbeitern des Heimes, möchte ich gern wissen, wie ich mich vorbereiten kann. Worauf soll ich achten?

Sie sollten als erstes klären, bis zu welchem Termin das Zimmer geräumt sein muss. Lassen Sie sich auch die Uhrzeit bestätigen. Dann bereiten Sie ein Übergabeprotokoll vor in dem Sie sich bestätigen lassen, welche Möbel, Schlüssel und Ausstattungsgegenstände (Wolldecken, Kissen, Tischlampen usw.) im Zimmer verblieben sind. Lassen Sie sich von Ihrer Mutter eine Vollmacht geben, mit der Sie die Kopie der so genannten Pflege-dokumentation einfordern können. Sie haben auch Anspruch auf einen Überleitungsbogen, in dem das Pflegeheim dokumentiert, welche Krankheiten Ihre Mutter hat, welche Medikamente sie einnimmt und welche Pflege sie braucht. Sollte das Heim auch die Medikamente Ihrer Mutter stellen, lassen Sie sich auch Ihre zentral gelagerten Medikamente aushändigen. Wenn Sie einen Fotoapparat haben, machen Sie noch einige Aufnahmen vom Zustand des Zimmers. Dann sind Sie auf der sicheren Seite und vor üblen Überraschungen geschützt. Und denken Sie daran, die Pflegekasse über den Umzug zu informieren.

Frau Renate T. (55): Mein Schwiegervater wird zu Hause von einem Pflegedienst betreut. Bisher lag immer eine Mappe des Pflegedienstes in der Wohnung, nun hat der Pflegedienst diese Mappe mitgenommen. In der Mappe hatte der Pflegedienst aufgeschrieben, wie der Zustand meines Schwiegervaters war und welche Leistungen erbracht worden sind. Kann der Pfle-



Dipl.-Kauffrau Beate Schuhmacher, selbstständige Unternehmerin, zertifizierte Wohnberaterin (Nds. Fachstelle für Wohnberatung), ehrenamtliche Mitarbeit in den stadtbezirklichen Netzwerken für Senioren der Stadtbezirke Döhren/Mittelfeld und Ricklingen, Fortbildung zur zertifizierten (ehrenamtlich) Demenzbetreuerin, ehrenamtlich Leitung der Formularlotsen des KSH (Kommunaler Seniorenservice der Landeshauptstadt Hannover) bis 2008 u.a. im Rahmen eines „Freiwilligen Jahres für Senioren“. Ständige Weiterbildung im Bereich Seniorenarbeit.

Gern können Sie Ihre Fragen an das Senioren Journal senden oder sich direkt mit Frau Schuhmacher unter Tel.: 0511-410 89 6 89 in Verbindung setzen.

gedienst diese Unterlagen einfach mitnehmen?

Nein. Die so genannte Pflegedokumentationsmappe muss grundsätzlich bei ihrem Schwiegervater verbleiben. Eine begründete Ausnahme von dieser Regelung liegt nur vor, wenn die Mappe versehentlich oder mutwillig zerstört worden ist – dann darf der Pflegedienst die Dokumentation mitnehmen.

Empfehlung des Monats:

Vor einigen Wochen ist die 5. Auflage des Seniorenratgebers der Region Hannover erschienen. Er enthält wichtige Informationen rund um die Pflege, Hilfsdienste und ehrenamtliches Engagement. Zentrales Thema sind die demenziellen Erkrankungen und bürgerliches Engagement. Der Seniorenratgeber ist ab sofort unentgeltlich in den Rathäusern oder Seniorenbüros der Städte und Gemeinden in der Region Hannover oder über die Regionalverwaltung, Telefon 0511/616-23300 erhältlich. Außerdem können Sie den Seniorenratgeber unter www.hannover.de, Stichwort Gesundheit und Soziales/Senioren am Computer einsehen.

Die Daten in der Dokumentation unterliegen der Schweigepflicht – lassen Sie sich eine Vollmacht ausstellen, in der Ihr Schwiegervater Ihnen die Einsichtnahme in diese Unterlagen ermöglicht. Gleichzeitig muss er den Pflegedienst von der Schweigepflicht entbinden. In der Regel sind die Pflegedienste aber an einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Angehörigen interessiert und eine mündliche Bevollmächtigung durch die zu pflegende Person reicht aus. Denn nur gemeinsam kann eine gute Pflege durchgeführt werden. Übrigens: Dies alles gilt auch für die Pflegedokumentation in den Pflegeheimen. Auch hier muss Ihnen, mit Vollmacht, Einsicht gewährt werden. Selbst Krankenkassen können ohne Einwilligung des Versicherten keine Einsicht nehmen. ■

Webseite des Monats:

www.seniorenhandy-info.de/
Hier erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die gängigsten Seniorenhandys mit einer Testbewertung.

Anwalts- und Notarkanzlei Schreiber

Notar

Peter Schreiber
Rechtsanwalt

Barbara Schreiber
Rechtsanwältin

§ Hildesheimer Straße 48 · 30169 Hannover §
Telefon: (05 11) 80 71 970 · Telefax: (05 11) 80 71 977
kanzlei@rae-schreiber-notar.de · www.rae-schreiber-notar.de